



Hinweise für Veranstaltungen und Feste

Haftpflichtversicherung

Feuerwehrijubiläen sind dienstliche Veranstaltungen, welche unter den gesetzlichen Versicherungsschutz der kommunalen Aufgabenträger fallen. Dies gilt gleichermaßen auch für die gesetzliche Unfallversicherung. Berechtigte Haftpflichtansprüche, welche bei solchen Veranstaltungen entstehen, sind über die Versicherungen des kommunalen Aufgabenträgers abzuwickeln.

Sofern Gründe vorliegen und die o. g. Versicherung nicht greift, z. B. bei einer „wirtschaftlichen Veranstaltung“, tritt die Veranstalterhaftpflicht-Versicherung des LFV-RLP bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG in Köln bei berechtigten Ansprüchen Dritter ein. Es bedarf keiner Einzelanmeldung der Veranstaltung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft über einen SFV/KFV/RFV. Dies gilt auch für Fördervereine. Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn die Mitglieder vollzählig gemeldet sind.

Für Fördervereine gelten die o. g. Aussagen sinngemäß, sofern sie an der Veranstaltung mitwirken.

Aufgrund von aktuellen Schadenereignissen weisen wir hier nochmal speziell darauf hin, dass Schäden an geliehenen oder gemieteten Datenverarbeitungsanlagen, Ausstellungsgegenständen und Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, hierzu zählen auch Getränkeverkaufsanhänger; Kühlanhänger etc. ausgeschlossen sind. Klären Sie diese im Vorfeld bsp. mit Getränkelieferanten.

Allgemeines

Sofern eine Feuerwehr gemeinsam mit einem Förderverein eine Veranstaltung ausrichtet, wird empfohlen, **beide** in den Einladungen, Plakaten, Flyern und Medienberichten zu benennen. Dies könnte z. B. nach folgendem Muster geschehen:

„Es laden ein, die Freiwillige Feuerwehr.... und der Förderverein....“

Somit würde der „dienstliche“ Teil unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des kommunalen Aufgabenträgers fallen. Veranstaltungsbestandteile mit „wirtschaftlich“ ausgerichtetem Charakter des Fördervereins wären ggfls. über die Unfallversicherung des LFV-RLP beim GVV versichert.

Zudem wäre die Veranstaltung in den Dienstplan aufzunehmen.

Um eine Helfereigenschaft von freiwilligen Dritten (ohne Entgelt!) z. B. Ehegatten nachzuweisen, wird dringend empfohlen, einen Arbeits-/Dienstplan zu erstellen, damit auch dieser Personenkreis in den Genuss beider Unfallversicherungen kommen.

Ausstellungsversicherung (muss zusätzlich abgeschlossen werden!)

Über den LFV-RLP können Ausstellungsversicherungen beim GVV abgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch um Individualversicherungen handelt, sind die Versicherungsprämien hierfür sehr hoch. Es empfiehlt sich, ggfls. bei den örtlichen Versicherungsbüros entsprechende Angebote anzufordern. Erfahrungsgemäß sind diese günstiger. Auch kann unter Bezugnahme auf den Floriansvertrag der Jugendfeuerwehr RLP bei der Sparkassenversicherung, Abteilung TT 13, Bahnhofstr. 69 in 65185 Wiesbaden ein Angebot angefordert werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht evtl. über den Zeltverleiher, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, sofern dieser dazu bereit ist.

Sollten alle Anfragen nicht den gewünschten Erfolg bringen, besteht wie eingangs erwähnt, über den LFV-RLP beim GVV eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass umfangreiche und detaillierte Angaben zu machen sind.

Pavillons sind grundsätzlich nicht versicherbar!

<https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/fachbereiche/abteilung-einsatz-grundsaeetze/soziales-versicherung/>

GEMA

Der DFV hat mit der GEMA einen Rahmenvertrag für ihre Mitglieds**feuerwehren** abgeschlossen. Es kann nur die Feuerwehr, nicht der Förderverein, den Antrag bei der GEMA stellen. Bei rechtzeitiger Anmeldung der Veranstaltung können Mitglieds**feuerwehren** einen Rabatt von 20 % erhalten. Der zuständige Kreis-, Stadt-, Regionalfeuerwehrverband muss die Mitgliedschaft der **Feuerwehr** bestätigen. Weiter Informationen und das Formular hierzu finden Sie auf der Homepage des LFV-RLP <https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/fachbereiche/abteilung-ausbildung/feuerwehr-musik/>.

Veröffentlichungen

Viele Feuerwehren veröffentlichen bei Ihren Jubiläen eine Festzeitschrift. Hierzu hat das Land ein Gesetz sowie eine Verordnung zur Archivierung von Chroniken, Festschriften, o.Ä. herausgegeben.

siehe folgenden Links

a) <http://www.stadtbibliothek-weberbach.de/File/bibliotheksgesetz-20141212.pdf>

b) http://www.stadtbibliothek-weberbach.de/File/dvo-landesmediengesetz_1.pdf

Hinweis:

Die hier beschriebenen Leistungen können nur von Feuerwehren und Fördervereinen in Anspruch genommen werden, wenn sie Mitglied über einen SFV/KFV/RFV im LFV-RLP sind.

Sofern weitere Fragen bestehen, können diese auch telefonisch mit der Geschäftsstelle besprochen werden. Bei Schadensfällen sprechen Sie im Vorfeld der Schadenanzeige immer mit der Geschäftsstelle des LFV. Schadenanzeigen im Original nur an die Geschäftsstelle per Post schicken.

Stand: 01.06.2022